# AMTSBLATT F 1292 B

# für den Regierungsbezirk Düsseldorf

167. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 27. Juni 1985

Nummer 26

# B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### Allgemeine Innere Verwaltung

- Trigonometrische Vermessungen in Kaarst. S. 171
- Trigonometrische Vermessungen in Meerbusch-Büderich und Düsseldorf-Oberkassel. S. 172  $\,$
- Trigonometrische Vermessungen in Meerbusch-Strümp. S. 172
- Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum Gemarkung Hilden –. S. 172
- Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeimeister Torsten Moresco). S. 173
- Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeimeister Andreas Thiel). S. 173
- Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises und einer Kriminaldienstmarke (Kriminalhauptkommissar Pusch), S. 173
- Verzicht auf die Zulassung (Dipl.-Ing. Rolf-Dieter Brenner, Krefeld).
- Zurücknahme von Vermessungsgenehmigungen (Dipl.-Ing. R. D. Brenner, Krefeld). S. 173
- Zulassung als Buchmachergehilfe in Duisburg (Herr Hans Josef Winkes). S. 173

#### Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- Ordnungsbehördliche Verordnung über die einstweilige Sicherstellung der alten Bahntrasse zwischen Geldern und Straelen, Kreis Kleve, als geschützter Landschaftsbestandteil. S. 174
- 309 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Essen vom 8. 8. 1974 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 35 vom 5. 6. 1074). C. 175.

# C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 310 Ortsdurchfahrtsfestsetzung im Zuge der Landesstraße 475 in Viersen-Dülken. S. 175
- Antrag der Firma Verzinkerei Duisburg Voigt und Schweitzer GmbH und Co KG auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Verzinkungs-anlage. S. 176
- 312 Antrag der Firma Verseidag-Industrietextilien GmbH auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Verbinden von Gewe-ben mit Folien unter Verwendung von Klebstoffen. S. 176
- 313 Aufgebot eines Sparkassenbuches (14756621). S. 177
- 314 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (16089427), S. 177

Beilage: 8 Karten

#### B.

## Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### **Allgemeine Innere Verwaltung**

298

Trigonometrische Vermessungen in Kaarst

Der Regierungspräsident 33,4240

Düsseldorf, den 31. Mai 1985

In den Monaten Mai bis Dezember 1985 führt der Offentlich bestellte Vermessungsingenieur Dr.-Ing. Siemes im Auftrag des Regierungspräsidenten im Raum Kaarst trigonometrische Vermessungen durch. Sie haben den Zweck, das vorhandene Lagefestpunktfeld zu erneuern und zu verdichten. Die Lagefestpunkte, auch trigonometrische Punkte (TP) genannt, bilden die Grundlage für die Herstellung und die laufende Ergänzung der Landkarten und der Katasterkarten; sie dienen zugleich als Ausgangspunkt für die verschiedenartigsten umweltbezogenen Feststellungen und Ermittlungen.

Es wird gebeten, dem mit den trigonometrischen Vermessungen beauftragten Vermessungsingenieur und seinen Mitarbeitern bei der Ausführung ihres Auftrags die erbetene Hilfe und Unterstützung zu gewähren. Nach dem Vermessungs- und Kataster-

gesetz von Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 7134) sind sie berechtigt, Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Hierzu gehört auch das Anbringen von Vermessungsmarken und das Errichten von Sichtzeichen.

In der Regel werden die trigonometrischen Punkte im Erdboden durch Granitpfeiler vermarkt, die auf der Oberfläche ein Kreuz und an den Seitenflächen ein Dreieck sowie die Buchstaben TP tragen. Über das Einbringen von Vermessungsmarken oder die Verwendung bereits vorhandener Zielzeichen (Kirchtürme, Funkmasten usw.) werden die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten unter Aushändigung bzw. Zusendung des "Merkblattes über die Bedeutung und den Schutz der trigonometrischen Punkte" unterrichtet. Damit wird die Bitte verbunden sein, die diesem Merkblatt beiliegende Empfangsbescheinigung an das Vermessungs- und Katasteramt des Kreises Neuss ausgefüllt zurückzu-

Wird jemandem durch das Betreten oder Befahren eines Grundstücks bzw. einer baulichen Anlage oder durch die getroffenen Maßnahmen ein Schaden zugefügt, so steht ihm dafür, wenn es sich nicht nur um geringfügige Nachteile handelt, eine angemessene Geldentschädigung zu.

Dr. Strich

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 171

Universitätsbibliothek Düsseldorf

#### 299 Trigonometrische Vermessungen in Meerbusch-Büderich und Düsseldorf-Oberkassel

Der Regierungspräsident 33.4240

Düsseldorf, den 31. Mai 1985

In den Monaten Mai bis Dezember 1985 führt der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur von Pavel im Auftrag des Regierungspräsidenten im Raum Meerbusch-Büderich/Düsseldorf-Oberkassel trigonometrische Vermessungen durch. Sie haben den Zweck, das vorhandene Lagefestpunktfeld zu erneuern und zu verdichten. Die Lagefestpunkte, auch trigonometrische Punkte (TP) genannt, bilden die Grundlage für die Herstellung und die laufende Ergänzung der Landkarten und der Katasterkarten; sie dienen zugleich als Ausgangspunkt für die verschiedenartigsten umweltbezogenen Feststellungen und Ermittlungen.

Es wird gebeten, dem mit den trigonometrischen Vermessungen beauftragten Vermessungsingenieur und seinen Mitarbeitern bei der Ausführung ihres Auftrags die erbetene Hilfe und Unterstützung zu gewähren. Nach dem Vermessungs- und Katastergesetz von Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 7134) sind sie berechtigt, Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Hierzu gehört auch das Anbringen von Vermessungsmarken und das Errichten von Sichtzeichen.

In der Regel werden die trigonometrischen Punkte im Erdboden durch Granitpfeiler vermarkt, die auf der Oberfläche ein Kreuz und an den Seitenflächen ein Dreieck sowie die Buchstaben TP tragen. Über das Einbringen von Vermessungsmarken oder die Verwendung bereits vorhandener Zielzeichen (Kirchtürme, Funkmasten usw.) werden die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten unter Aushändigung bzw. Zusendung des "Merkblattes über die Bedeutung und den Schutz der trigonometrischen Punkte" unterrichtet. Damit wird die Bitte verbunden sein, die diesem Merkblatt beiliegende Empfangsbescheinigung an das Vermessungs- und Katasteramt des Kreises Neuss oder der Stadt Düsseldorf ausgefüllt zurückzusenden.

Wird jemandem durch das Betreten oder Befahren eines Grundstücks bzw. einer baulichen Anlage oder durch die getroffenen Maßnahmen ein Schaden zugefügt, so steht ihm dafür, wenn es sich nicht nur um geringfügige Nachteile handelt, eine angemessene Geldentschädigung zu.

Dr. Strich

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 172

300 Trigonometrische Vermessungen in Meerbusch-Strümp

Der Regierungspräsident 33.4240

Düsseldorf, den 31. Mai 1985

In den Monaten Mai bis Dezember 1985 führt der Regierungspräsident Düsseldorf im Raum Meerbusch-Strümp trigonometrische Vermessungen durch. Sie haben den Zweck, das vorhandene Lage-

festpunktfeld zu erneuern und zu verdichten. Die Lagefestpunkte, auch trigonometrische Punkte (TP) genannt, bilden die Grundlage für die Herstellung und die laufende Ergänzung der Landkarten und der Katasterkarten; sie dienen zugleich als Ausgangspunkte für die verschiedenartigsten umweltbezogenen Feststellungen und Ermittlungen.

Es wird gebeten, dem mit den trigonometrischen Vermessungen beauftragten Vermessungsingenieur und seinen Mitarbeitern bei der Ausführung ihres Auftrags die erbetene Hilfe und Unterstützung zu gewähren. Nach dem Vermessungs- und Katastergesetz von Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 7134) sind sie berechtigt, Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Hierzu gehört auch das Anbringen von Vermessungsmarken und das Errichten von Sichtzeichen.

In der Regel werden die trigonometrischen Punkte im Erdboden durch Granitpfeiler vermarkt, die auf der Oberfläche ein Kreuz und an den Seitenflächen ein Dreieck sowie die Buchstaben TP tragen. Über das Einbringen von Vermessungsmarken oder die Verwendung bereits vorhandener Zielzeichen (Kirchtürme, Funkmasten usw.) werden die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten unter Aushändigung bzw. Zusendung des "Merkblattes über die Bedeutung und den Schutz der trigonometrischen Punkte" unterrichtet. Damit wird die Bitte verbunden sein, die diesem Merkblatt beiliegende Empfangsbescheinigung an das Vermessungs- und Katasteramt des Kreises Neuss ausgefüllt zurückzusenden.

Wird jemandem durch das Betreten oder Befahren eines Grundstücks bzw. einer baulichen Anlage oder durch die getroffenen Maßnahmen ein Schaden zugefügt, so steht ihm dafür, wenn es sich nicht nur um geringfügige Nachteile handelt, eine angemessene Geldentschädigung zu.

Dr. Strich

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 172

301 Vorladung
zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in
einem Verfahren zur Enteignung von
Grundeigentum
– Gemarkung Hilden –

Der Regierungspräsident 27.11-5/83

Düsseldorf, den 14. Juni 1985

Der Landschaftsverband Rheinland – Rhein. Straßenbauamt Düsseldorf – hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Inanspruchnahme des zum Bau der L 403 n in der Gemarkung Hilden, Flur 26, Nr. 1; Flur 24, Nr. 62, benötigten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Dienstag, 10. 9. 1985, um 10.00 Uhr, im kleinen Sitzungssaal, Am Feuerwehrhaus 17, 4010 Hilden, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen. Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Im Auftrag Hoentges

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 172

302

Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises

(Polizeimeister Torsten Moresco)

Der Regierungspräsident 25.1.1584

Düsseldorf, den 13. Juni 1985

Der vom Polizeipräsidenten Düsseldorf für den Polizeimeister Torsten Moresco am 13. 5. 1980 unter der Nummer 4904 ausgestellte Dienstausweis ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 173

303

Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises

(Polizeimeister Andreas Thiel)

Der Regierungspräsident 25.1.1584

Düsseldorf, den 13. Juni 1985

Der vom Polizeipräsidenten Düsseldorf für den Polizeimeister Andreas Thiel am 24. 1. 1984 unter der Nr. 5688 ausgestellte Dienstausweis ist in Verlust geraten

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 173

304

Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises und einer Kriminaldienstmarke

(Kriminalhauptkommissar Pusch)

Der Regierungspräsident 25.1.1584

Düsseldorf, den 10. Juni 1985

Der vom Oberkreisdirektor Neuss für den Kriminalhauptkommissar Pusch am 4. 2. 1983 unter der Nr. 851 ausgestellte Dienstausweis und die Kriminaldienstmarke Nr. 5043 sind in Verlust geraten.

Der Dienstausweis und die Kriminaldienstmarke werden hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 173

305

Verzicht auf die Zulassung (Dipl.-Ing. Rolf-Dieter Brenner, Krefeld)

Der Regierungspräsident 33.2412

Düsseldorf, den 13. Juni 1985

Dem Verzicht des

Dipl.-Ing. Rolf-Dieter Brenner Ennsstr. 20, 4150 Krefeld auf die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur habe ich zugestimmt.

Mit der Abwicklung der Geschäftsstelle wurde der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dr. Hans-Dieter Hannen, Kempener Allee 8, 4150 Krefeld, beauftragt.

An die

Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 173

306

Zurücknahme von Vermessungsgenehmigungen (Dipl.-Ing. R. D. Brenner, Krefeld)

Der Regierungspräsident 33.2416

Düsseldorf, den 13. Juni 1985

Durch den Verzicht auf die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur sind die Herrn Dipl.-Ing. Rolf-Dieter Brenner, Ennsstraße 20, 4150 Krefeld, erteilten Vermessungsgenehmigungen für

den Vermessungstechniker Werner Bayer (Verfg. vom 18. 11. 1969 –33.2416– Abl. Reg. Düsseldorf S. 434/1969) und

den Vermessungstechniker Dieter Weiß (Verfg. vom 17. 1. 1967 –33.2416– Abl. Reg. Düsseldorf S. 32/1967) und

den Vermessungstechniker Karl-Ludwig Deblitz (Verfg. vom 5. 6. 1977 –33.2416– Abl. Reg. Düsseldorf S. 266/1977)

erloschen.

An die

Oberstadt- und Oberkreisdirektoren des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 173

307

Zulassung als Buchmachergehilfe in Duisburg (Herr Hans Josef Winkes)

Der Regierungspräsident 21.14-51

Düsseldorf, den 19. Juni 1985

Herr Hans Josef Winkes, geboren am 5. 4. 1941 in Duisburg, wohnhaft Steigerstr. 17, 4100 Duisburg 17, ist ab 10. 6. 1985 für die Wettannahmestelle Marion Middeldorf, 4100 Duisburg, Friedr.-Wilhelm-Str. 96, gemäß § 2 Abs. 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. 4. 1922 und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 16. 6. 1922 als Buchmachergehilfe zugelassen worden.

Die Zulassungsurkunde hat die Nr. G 161.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 173

## Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

308 Ordnungsbehördliche Verordnung über die einstweilige Sicherstellung der alten Bahntrasse zwischen Geldern und Straelen, Kreis Kleve, als geschützter Landschaftsbestandteil

Der Regierungspräsident 51.2.1.02.21

Düsseldorf, den 12. Juni 1985

Aufgrund des § 42 e Abs. 1 i. V. m. §§ 19, 23, 34 Abs. 4 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. 6. 1980 (GV. NW. S. 734/SGV. NW. 791), geändert durch Gesetze vom 6. 11. 1984 (GV. NW. S. 663) und 19. 3. 1985 (GV. NW. S. 261) sowie aufgrund der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau urd Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 5. 1982 (GV. NW. 248/SGV. NW. 2060), wird verordnet:

#### §1 Schutzzweck

- (1) Die in § 2 näher bezeichnete Bahntrasse zwischen der Stadt Geldern und der Stadt Straelen wird zum Zwecke der späteren Festsetzung als Landschaftsbestandteil auf die Dauer von 4 Jahren einstweilig sichergestellt.
- (2) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt:
- 1. Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zur Bewahrung natürlicher Lebensstätten für die Vogelwelt und zur Erhaltung der Trockenvegetation
- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes in der ansonsten flachen Landschaft.

#### §2 Schutzgebiet

- (1) Die in den Städten Geldern und Straelen liegende Bahntrasse ist in den Karten
- 1. im Maßstab 1:5000 (Anlagen 1-7)
- 2. im Maßstab 1:2500 (Anlagen 8-10)
- 3. im Maßstab 1:2000 (Anlagen 11-14, 17-19)
- 4. im Maßstab1:1000 (Anlagen 15 u. 16)

durch eine schwarze Linie mit kurzen parallelen senkrecht aufstehenden Zweifachstrichen nach innen zum geschützten Gebiet eingetragen.

Die Karten sind Bestandteile der Verordnung.

- (2) Die Karten im Maßstab 1:5000 (Anlagen 1 bis 7) sind beigefügt. Die Karten in den Maßstäben 1:2500, 1:2000 und 1:1000 (Anlagen 8 bis 19) befinden sich
- beim Regierungspräsident Düsseldorf

   Höhere Landschaftsbehörde –
- 2. beim Oberkreisdirektor Kleve – Untere Landschaftsbehörde –
- 3. beim Stadtdirektor Geldern
- 4. beim Stadtdirektor Straelen

und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

#### §3 Verbote

- (1) Die Beseitigung der einstweilig geschützten Bahntrasse sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Flächen führen können, sind verboten.
- (2) Soweit nicht in § 4 anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:
- bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentliche Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen sowie Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen;
- Frei- oder Rohrleitungen, Erdkabel, Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen, zu verlegen oder zu ändern;
- Werbeanlagen zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
- 4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
- Aufschüttungen, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen:
- das Lagern, Ablagern oder Einleiten landschaftsfremder Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Altmaterial, Chemikalien oder Schutt;
- 7. Wege und Plätze anzulegen und zu ändern;
- das Betreten oder Befahren von Flächen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze und Hofräume mit Ausnahme des land- oder forstwirtschaftlichen Verkehrs;
- das Feuermachen, das Zelten und Lagern, das Abstellen, Warten und Reinigen von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen und Mobilheimen sowie das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für die vorgenannten Fahrzeuge und von Zelt- oder Campingplätzen;
- 10. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;
- 11. gebietsfremde Tiere auszusetzen;
- 12. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier und Brut- oder Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 13. Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden;
- 14. die vorhandenen Freiflächen aufzuforsten;
- 15. die Fläche landwirtschaftlich zu nutzen.

#### § 4 Nicht betroffene Tätigkeiten

 Die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung offener Ansitzleitern im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde; im übrigen gelten die Verbote des § 3 Abs. 2, Ziffern 1 und 11 uneingeschränkt.

- Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich der Errichtung von für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen; die Verbote in § 3 Abs. 2 Ziffer 10, 13 und 14 gelten jedoch uneingeschränkt.
- Vom Oberkreisdirektor Kleve als Untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Entwicklungs-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen.
- Eine bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung.

#### § 5 Befreiungen

- (1) Gemäß § 31 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 20. 12. 1976 (BGB I S. 3574) i. V. m. § 69 LG kann von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn
- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - bb) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Für die Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 10, 12, 13 und 15 dieser Verordnung ist gemäß § 69 Abs. 1 LG die Untere Landschaftsbehörde, von dem Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 14 die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und von dem Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 11 gemäß § 69 Abs. 3 LG die Höhere Landschaftsbehörde zuständig.
- (3) Die Durchführung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung bleibt unberührt.

### § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Landschaftsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000,–DM geahndet werden.

#### § 7 Inkrafttreten

(1) Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung vom Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

> Der Regierungspräsident Düsseldorf als Höhere Landschaftsbehörde Dr. Strich

> > Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 174

309 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Essen vom 8. 8. 1974 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 35 vom 5. 9. 1974)

Der Regierungspräsident 51.2.1.08.03

Düsseldorf, den 19. Juni 1985

Aufgrund des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 GV. NW. S. 734/SGV. NW. 791) sowie der §§ 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) wird vom Regierungspräsidenten Düsseldorf als Höherer Landschaftsbehörde verordnet:

## § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung ist die in der Anlage zu dieser Verordnung (Karte im Maßstab 1:5000) schraffierte Fläche in Essen, Gemarkung Bergerhausen, Flur 17, Flurstücke 98 und 190.

Die Anlage ist Teil der Verordnung.

#### §2 Inhalt

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung wird der durch die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Essen angeordneter Landschaftsschutz aufgehoben.

#### § 3 Inkrafttreten

Nach § 34 Ordnungsbehördengesetz tritt diese ordnungsbehördliche Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

> Der Regierungspräsident Düsseldorf als Höhere Landschaftsbehörde In Vertretung Gaertner

> > Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 175

#### 310 Ortsdurchfahrtsfestsetzung im Zuge der Landesstraße 475 in Viersen-Dülken

Landschaftsverband Rheinland – Straßenbauverwaltung – 550-22.20-642-85/0.3/475

Hiermit setze ich gemäß § 5 Absatz 2 des Straßenund Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen die Ortsdurchfahrt Viersen-Dülken wie folgt fest:

 a) von Netzknoten 4703024 nach Netzknoten 4703058 von Station 0,075 (Anschluß an die bestehende Ortsdurchfahrt der L 475)
 bis Station 0,481 (Anschluß an die bestehende Ortsdurchfahrt der L 475) b) von Netzknoten 4703059 nach Netzknoten 4704056 von Station 0,000 (Anschluß an die bestehende Ortsdurchfahrt der B7) bis Station 0,803 (Anschluß an die bestehende Ortsdurchfahrt der L 475).

Gründe: Die vorhandene Bebauung in Viersen-Dülken an der anders geführten Landesstraße 475 macht aufgrund des § 5 StrWG NW die Festsetzung der Ortsdurchfahrt innerhalb der fortbestehenden Ortsdurchfahrtsgrenzen erforderlich.

Belehrung über den Rechtsbehelf: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Leiter des Rheinischen Straßenbauamtes Mönchengladbach, Mühlenstraße 63, 4050 Mönchengladbach 2 (Rheydt), einzulegen.

Köln, den 12. Juni 1985

Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland Dr. Fischbach

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 175

Antrag
der Firma Verzinkerei Duisburg Voigt und
Schweitzer GmbH und Co KG auf Genehmigung
einer wesentlichen Änderung der
Verzinkungsanlage

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Duisburg 6010-G-214/85 – Ste/Ne –

Duisburg, den 14. Juni 1985

Die Firma Verzinkerei Duisburg Voigt und Schweitzer GmbH und Co KG hat mit Antrag vom 21. 2. 1985 die Genehmigung nach § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer bestehenden Verzinkungsanlage in Duisburg, Paul-Rücker-Str. 6, beantragt.

Die wesentliche Änderung besteht in der Erhöhung des Rohgutdurchsatzes von genehmigten 1000 kg/h auf durchschnittlich 3000 kg/h bei max. Rohgutdurchsätzen von 5000 kg/h.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz öffentlich bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 10.7. 1985 bis 9. 9. 1985 beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Duisburg, Am Freischütz 10 in 4100 Duisburg 1, während der Dienstzeiten zur Einsicht aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich in 2-facher Ausfertigung oder zur Niederschrift am Auslegungsort innerhalb der Auslegungsfrist vorzubringen.

Die Einwendungen haben neben den Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImschG).

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den 24.9. 1985, 10.00 Uhr, im Sitzungszimmer des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Duisburg, Am Freischütz 10 in 4100 Duisburg 1.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden. Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 176

der Firma Verseidag-Industrietextilien GmbH auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Verbinden von Geweben mit Folien unter Verwendung von Klebstoffen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Krefeld 4000-G 168/85-G/Mn-

Krefeld, den 11. Juni 1985

Die Firma Verseidag-Industrietextilien GmbH in 4152 Kempen 1-St.-Hubert hat mit Antrag vom 10.5. 1985 die Genehmigung nach § 4 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Verbinden von Geweben mit Folien unter Verwendung von Klebstoffen, die Lösungsmittel enthalten, auf dem Werksgelände des Werkes Kempen 1-St.-Hubert, Speefeld 7, Flur 11, Flurstück 486, beantragt.

Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 1. 7. 1985 bis 2. 9. 1985 beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Krefeld, De-Greiff-Str. 199, 4150 Krefeld 1, Zimmer 234, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Krefeld innerhalb der Auslegungsfrist vorzubringen

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen.

Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Mit Ablauf der Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den 16. 9. 1985, 10.00 Uhr, im Sitzungssaal des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Krefeld, De-Greiff-Str. 199, Zimmer 125 (1. Stock).

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht ersetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 176

313

Aufgebot eines Sparkassenbuches (14756621)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 14756621 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 19. 9. 1985 seine

Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 19. Juni 1985

Stadt-Sparkasse Solingen Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 177

314

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (16089427)

Das Sparkassenbuch Nr. 16089427 wird nach § 13 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 13. Juni 1985

Stadt-Sparkasse Solingen Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 177

> lage sse 2 haftsl : 51.2

Höh Stri

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf Druck und Vertrieb: A. Bagel, Düsseldorf

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

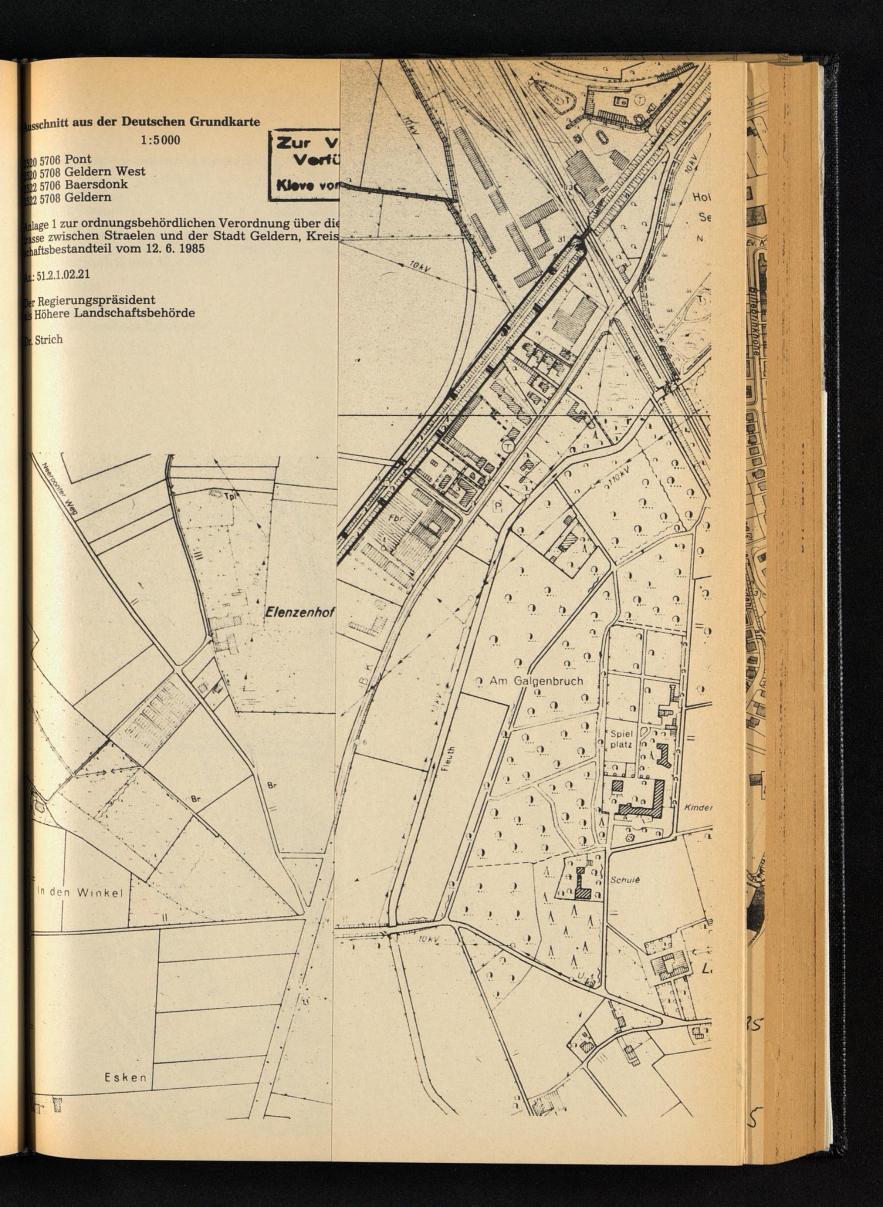
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

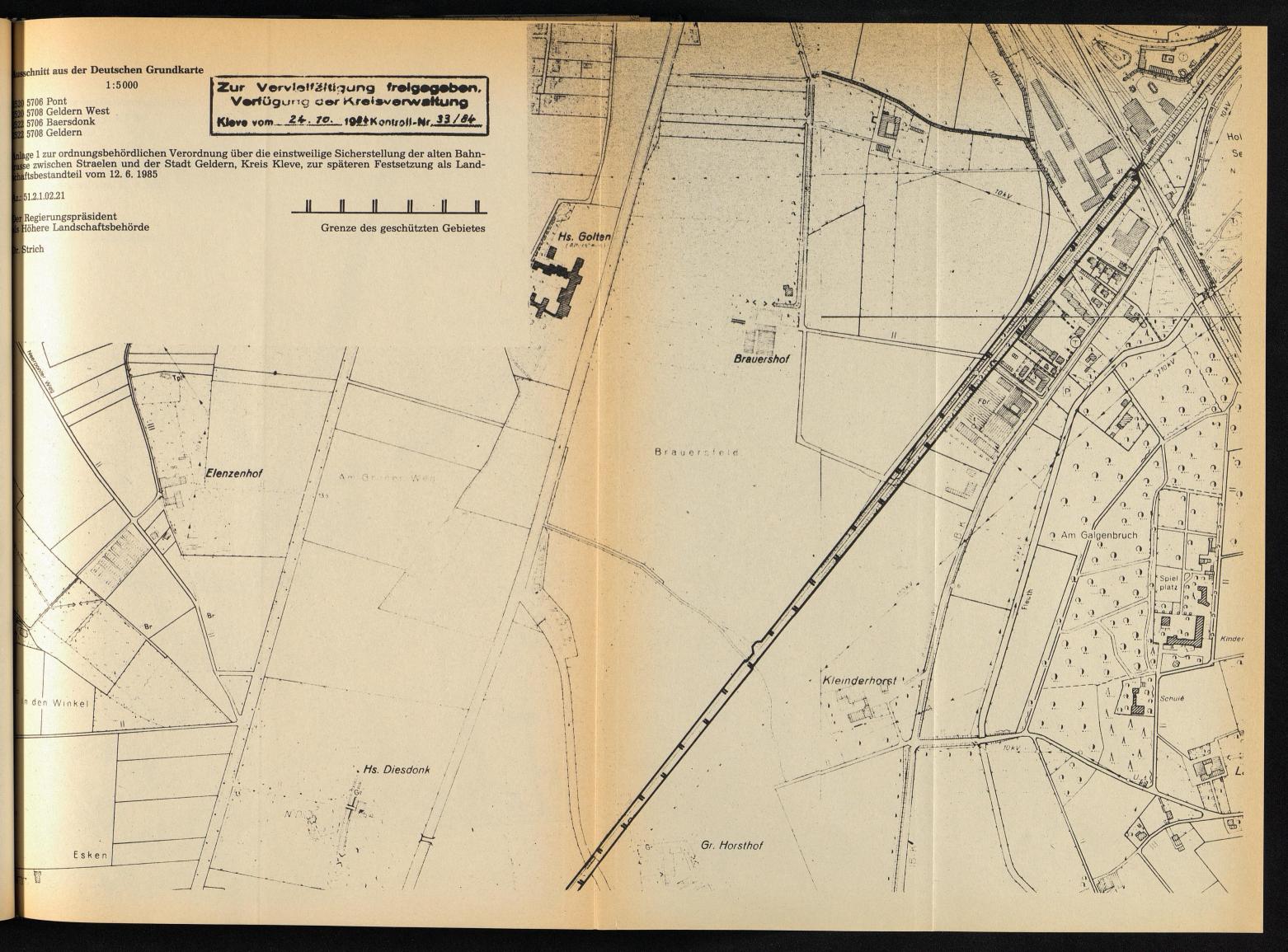
Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr Redaktionsschluß: Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Telefon (02 11) 6 88 82 81, vorliegen. Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden. Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21.– DM und wird im Namen und auf Rechnung des Regierungspräsidenten von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM. Einzelpreis dieser Ausgabe 3,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Telefon: 68 88/2 41, gegen Voreinsendung des vorstehenden Betrages zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag, Köln 8516-507, geliefert.

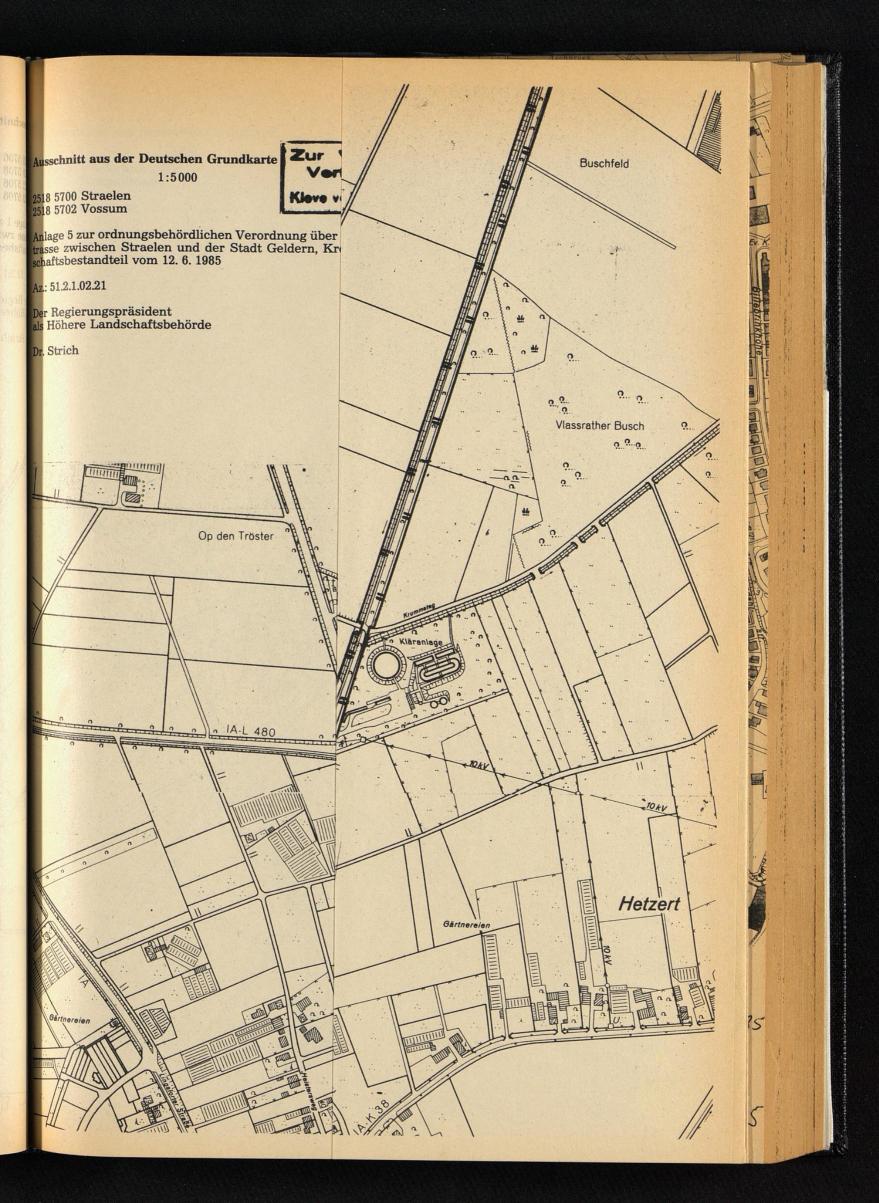


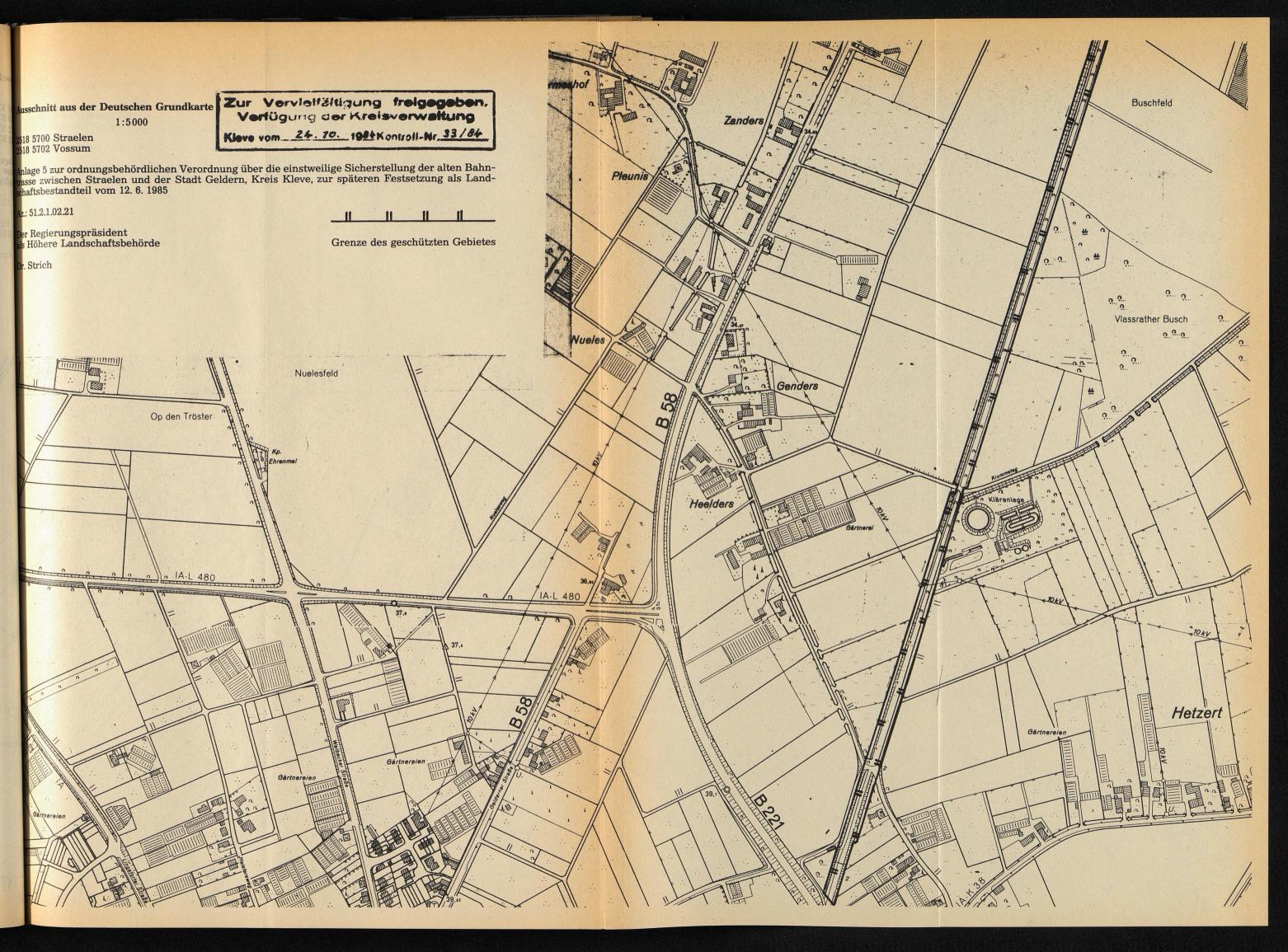


shift aus der Deutschen Grundkarte Zur Vervieltälligung freigegeben.
Verfügung der Kreisverweitung Font, Geldern West Baersdonk Geldern Klove von 26.70, 1986 Kongott Mr 23/86 jura 762 asti3 167.1985, H.26

whitt aus der Deutschen Grundkarte 06 Font, 108 Geldern West 108 Baersdonk 108 Geldern 167.1985, H.26

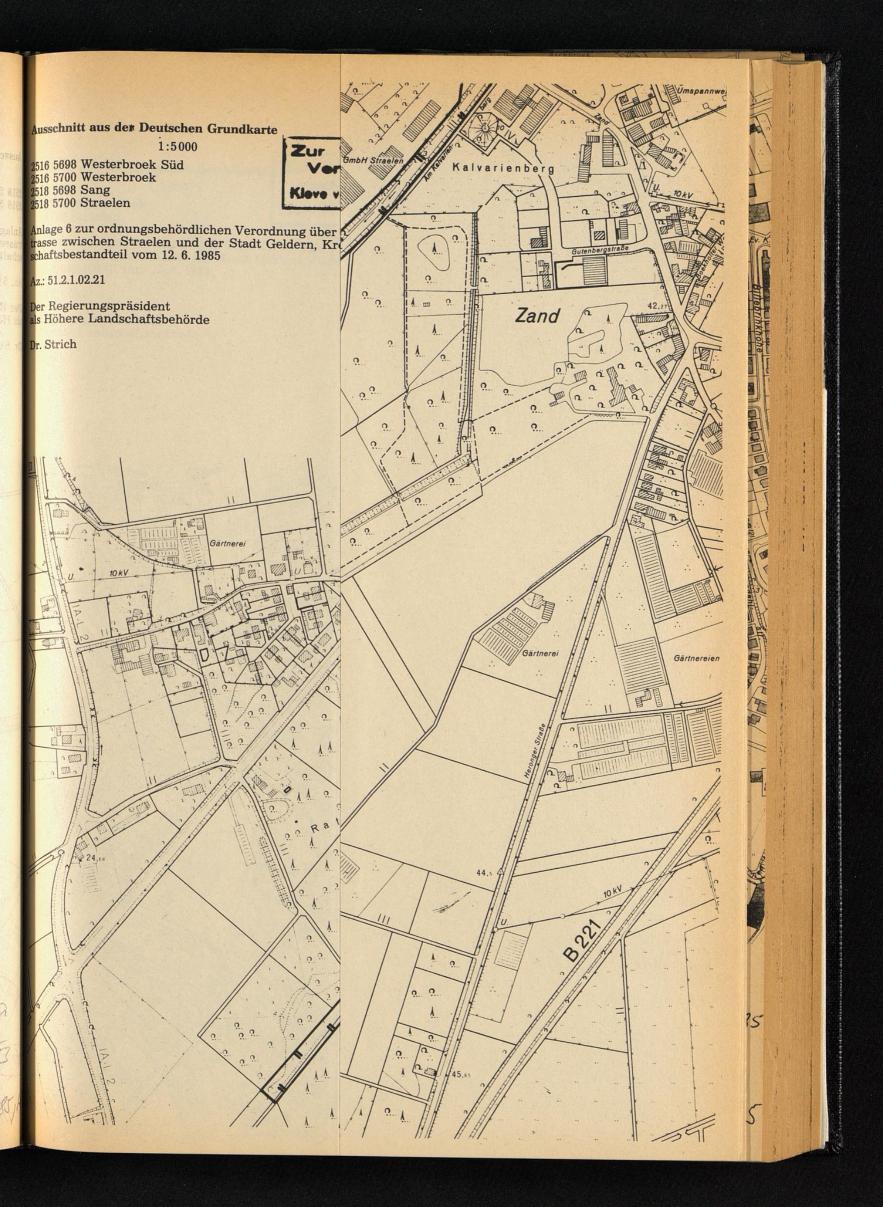
Zur Vervielfälligung freigegeben, Vertigue des Kreisverwaltung Kleve vom 24, 70 1009 Kongot-Nr 33/84

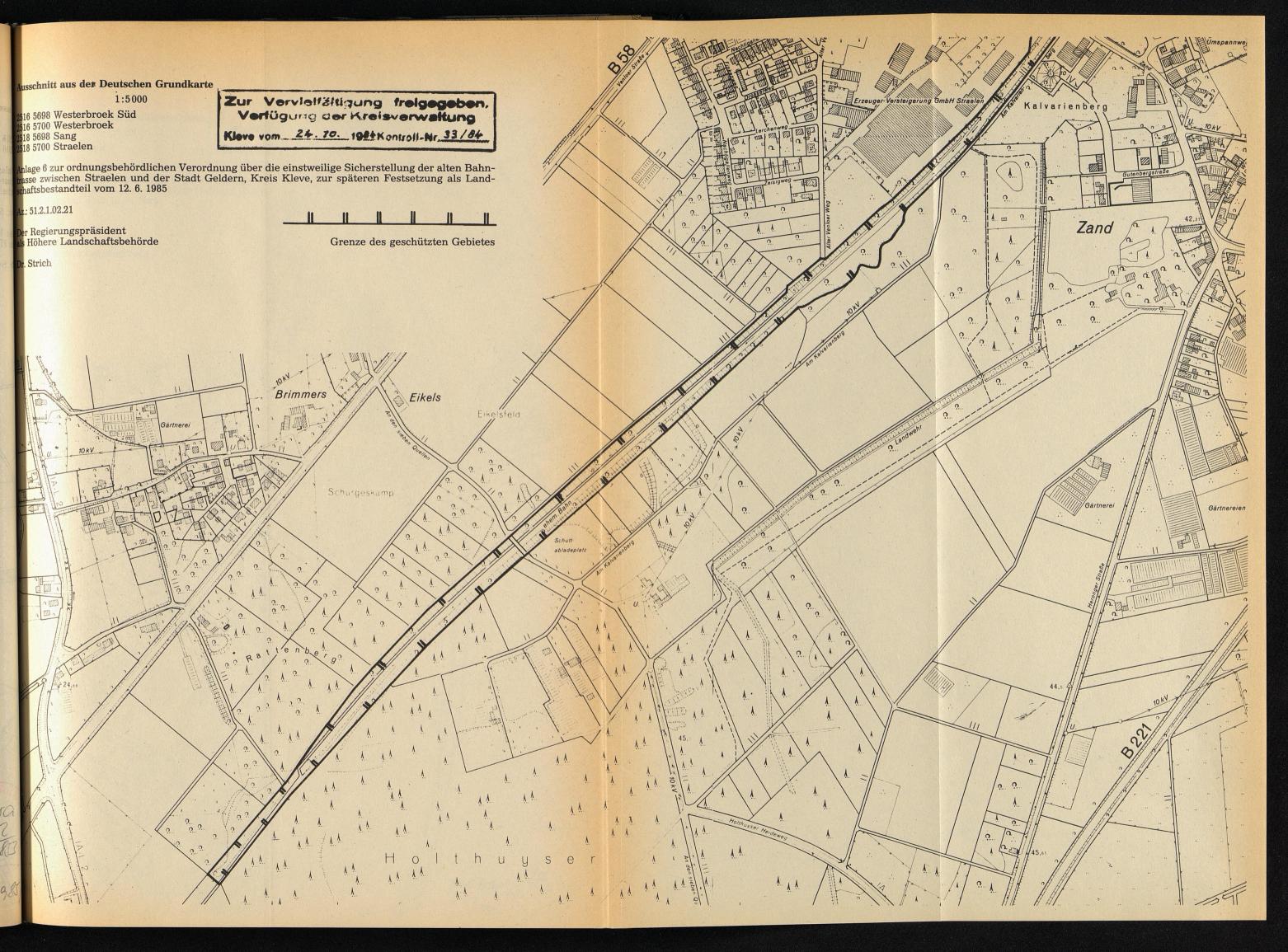




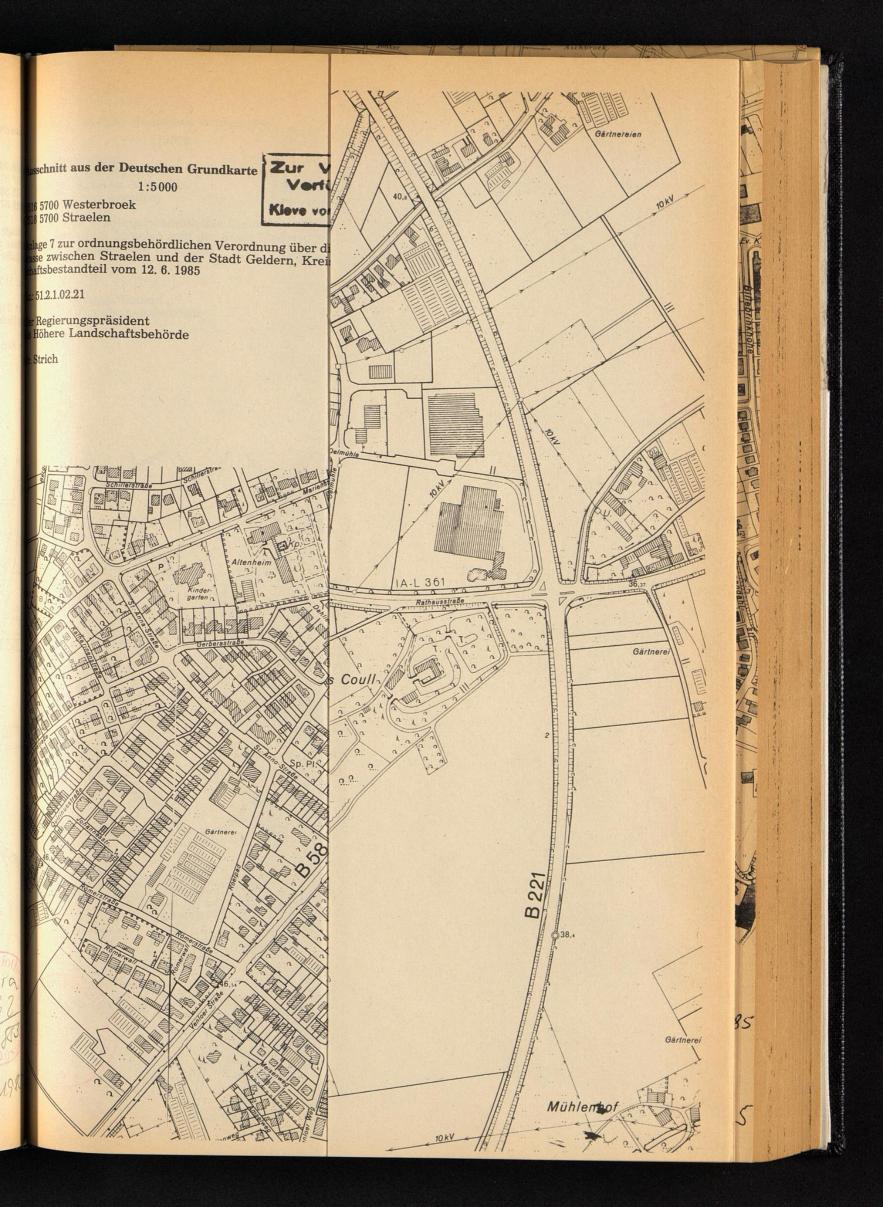
schultt aus der Deutschen Grundharte Zur Verviellstitzung freigegeben.
1:5000 King von 24.70. 1949Konnohm 32/84

Auss assemble and der Denischen Grundlane | Zur Vorvieitättigung freigegebon. 2516 2516 2518 2518 gnusiamousiani sac progunav Kleve vom 24-70, 1989Konrollist 13:84 Anla trass schaf Az.: 5 Der I Dr. S





16 570 18 570 lage 's sse z naftsb



usschnitt aus der Deutschen Grundkarte

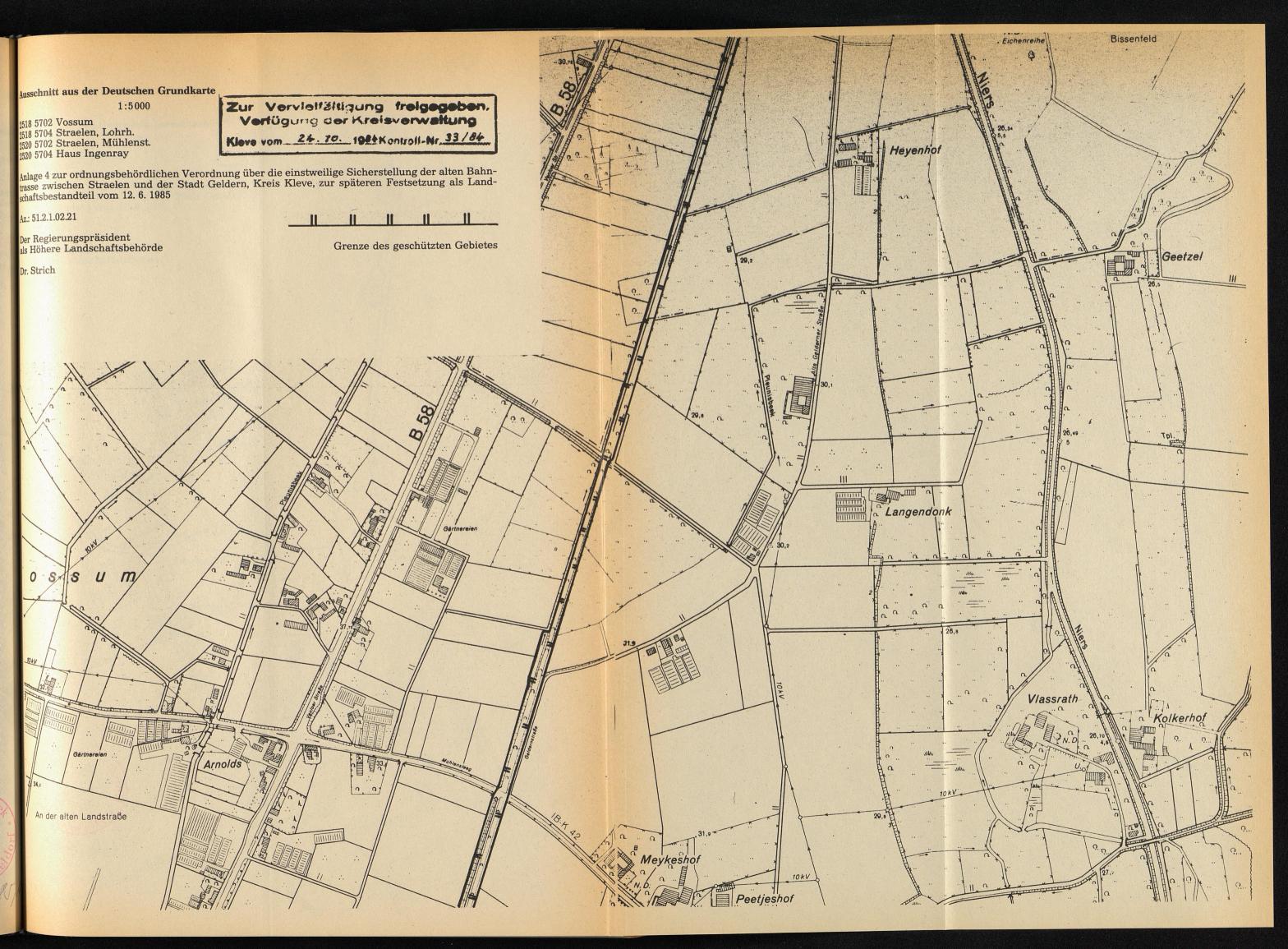
1:5000

Zur Vervielfältigung freigegeben,
Verfügung der Kreisverwaltung STRAELEN 16 5700 Westerbroek Kleve vom 24.70. 1984 Kontroll-Nr. 33/84 5700 Straelen plage 7 zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die einstweilige Sicherstellung der alten Bahn-asse zwischen Straelen und der Stadt Geldern, Kreis Kleve, zur späteren Festsetzung als Land-haftsbestandteil vom 12. 6. 1985 51.2.1.02.21 Regierungspräsident Höhere Landschaftsbehörde Grenze des geschützten Gebietes Rathausstraße Gärtnere Haus Coulla Versuchsanstalt GmbH Straelen 221 0

167.138

2518 2518 2520 2520 Anla trass scha





Rise von 24 12 and continued in 12 12 14

To a Ingenera,

are ardamage bended lichen Vereranung über die eineken

are ardamage bended lichen Vereranung über die eineken

are beit Greeden und der Greid Geidern, Miele Kleve und der Breide Geidern, Miele Kleve und der Breide Geidern der Gei

Cosmesurem

Cosmes

tatsbir of ful a so 762 m \* Disselson 167, 1981, Ma

167, 1985

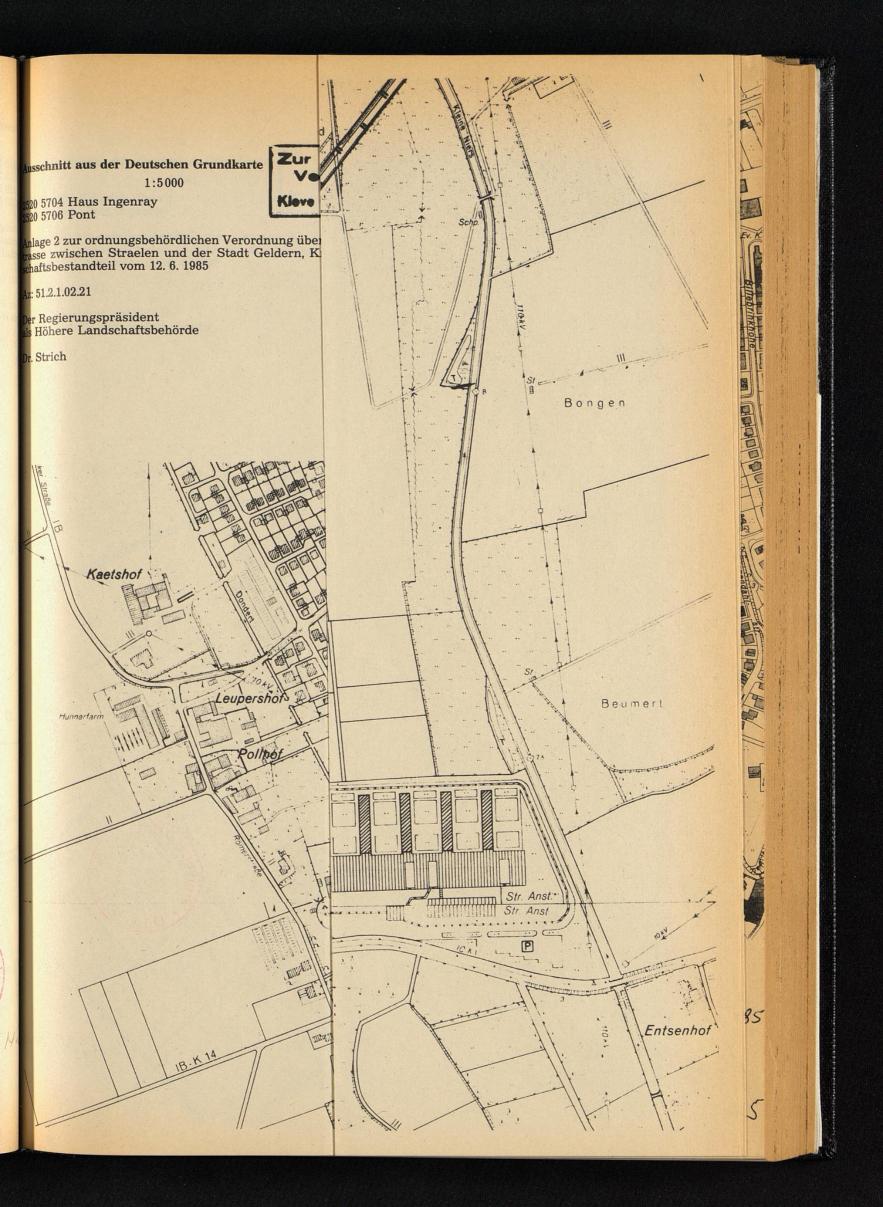
ussch

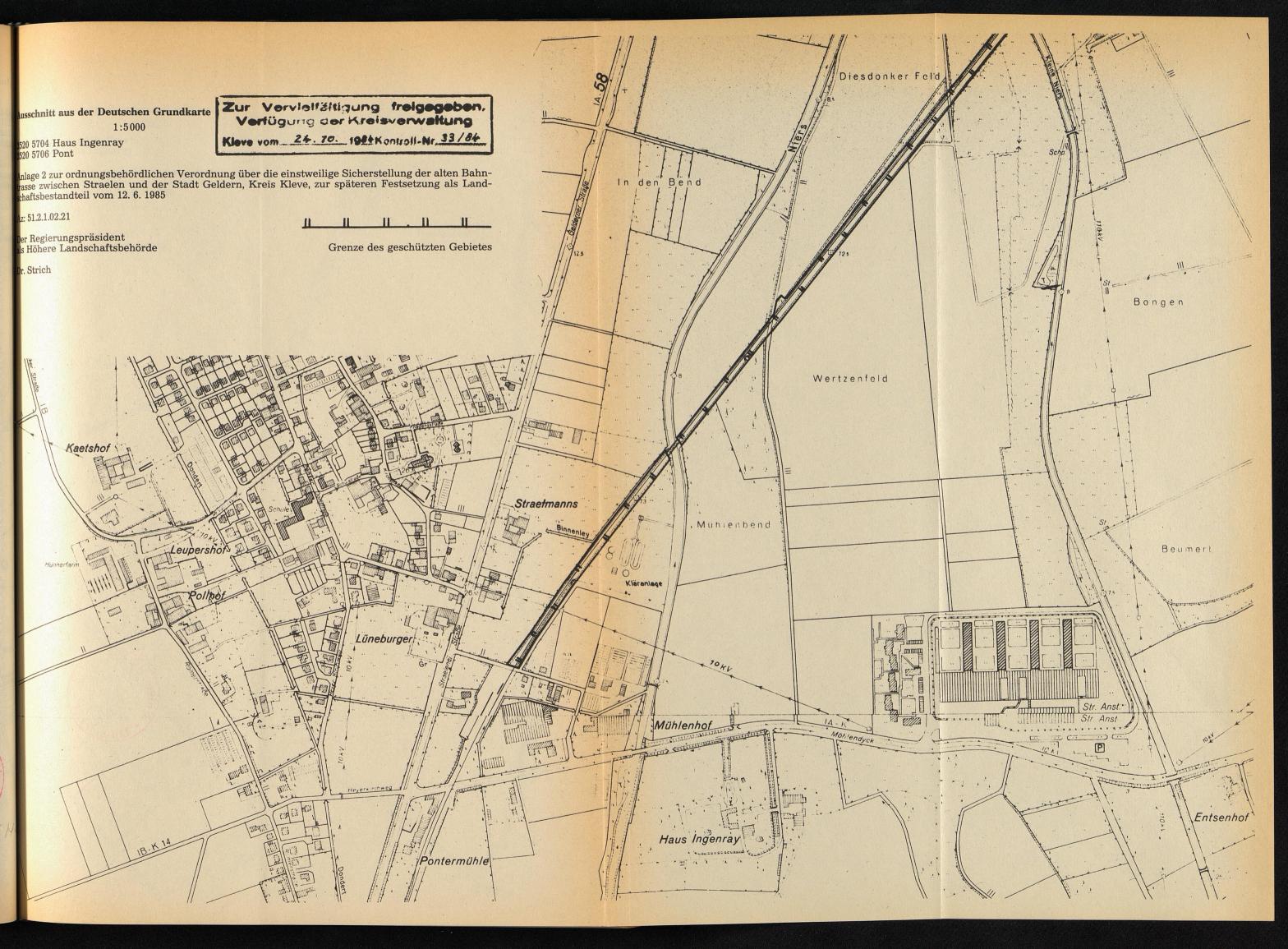
Anlage rasse schafts

z: 51.2

er Re

r. Str





Auss

2518 2520

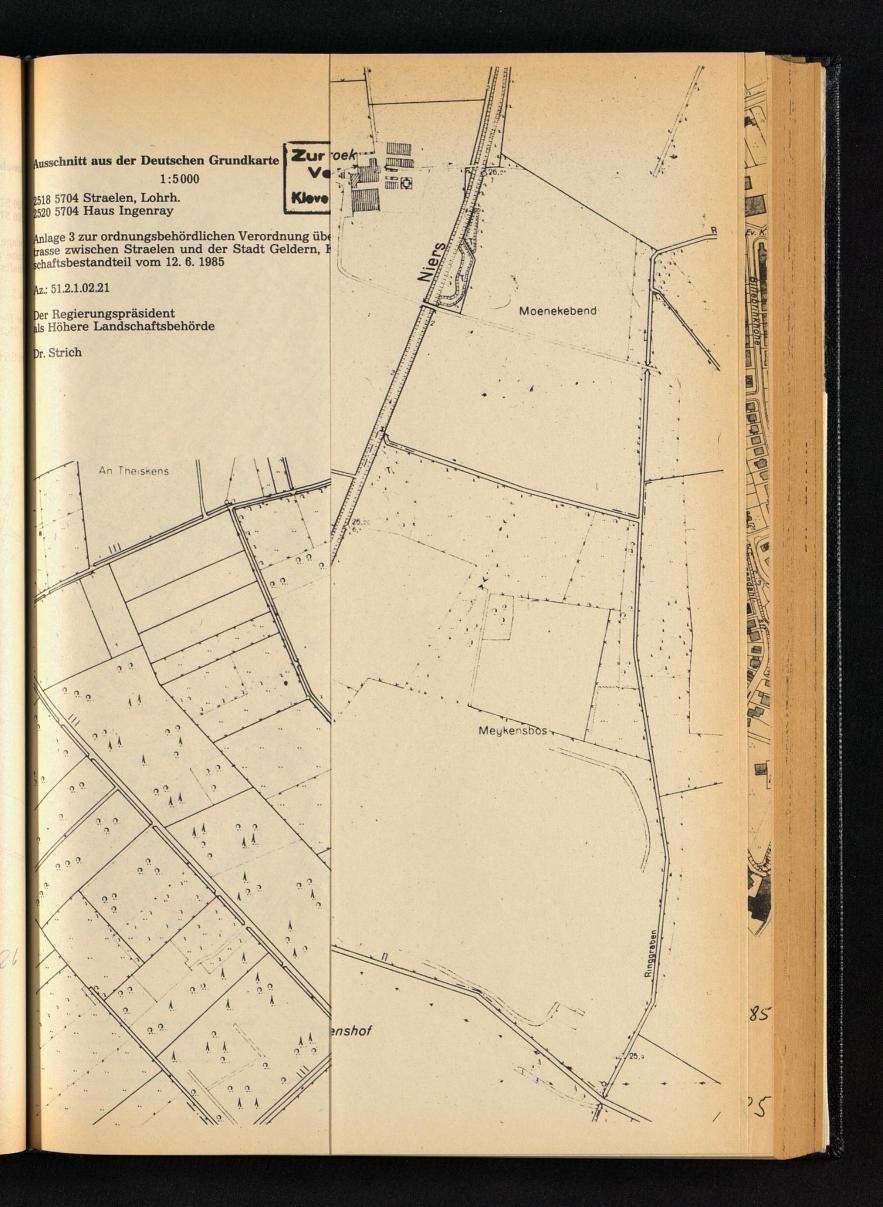
Anla trass scha

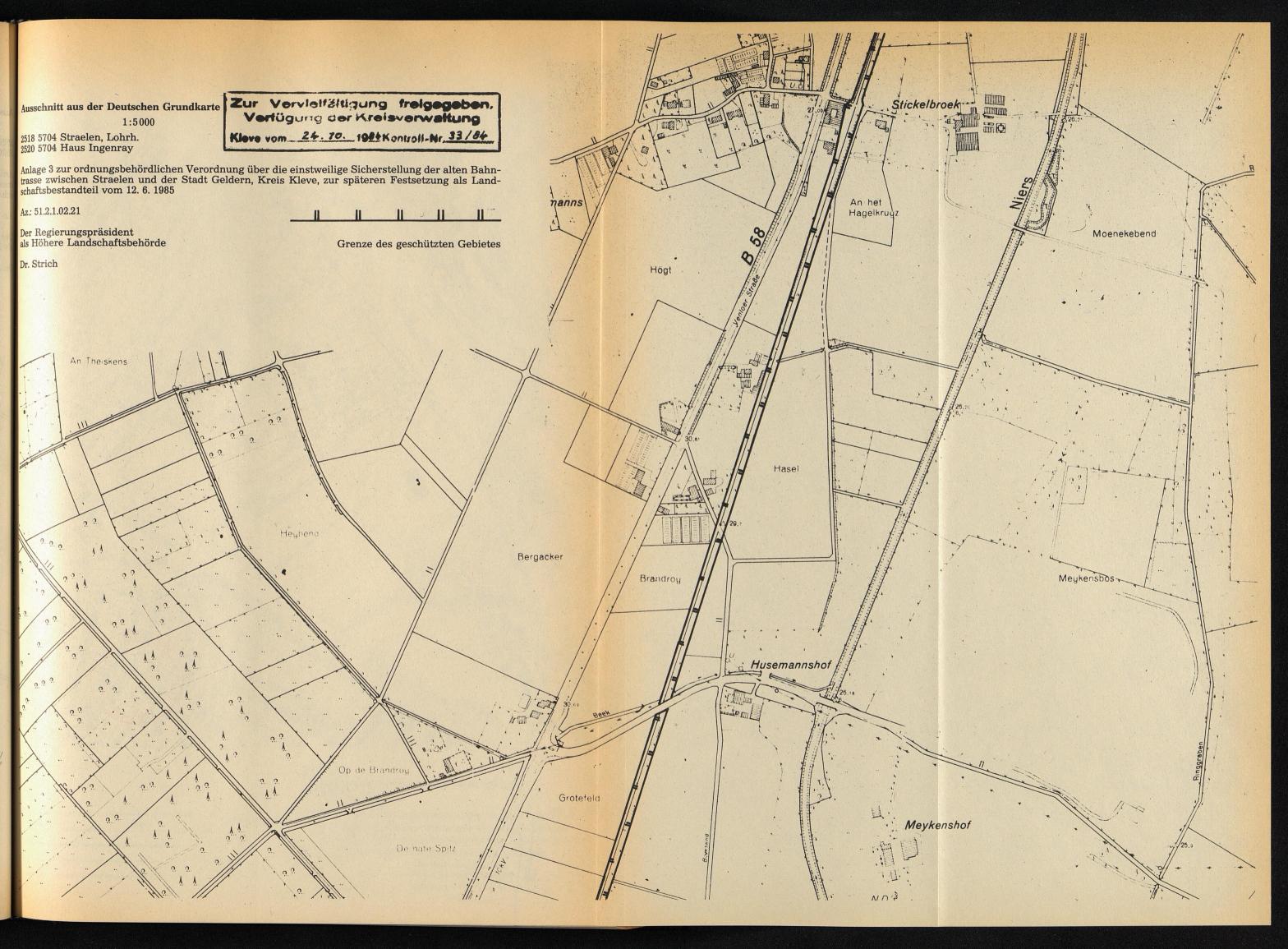
Der als I

Dr. S

Az.:

167.1925, 4.21





nachadit ous der Deutschen Grundkar i 5000

indo Euraphon Lobin

Zur Vervieltzminig bedgegegeen Vertügung der Freieverweiterb

The section of the se

e 9 zur ordmungsbenördlichen Verordmung über die etwalweilige Sichersiellung der alfen Bahnzaugschen Sowelen und der Stadt (leiderd, Kreis Kleve, auf späteren Fretselzung als Landresenlandteil vom 12. 6. 1985

18.50 150

mentaricannican dere Landschaftsbendric

advised resimplement the assessor

Düsselder 167. 19254.26

Server analysis

ten Deutschen Grundkarte Zur Vervieltzeitgung freigegeber 1.5000

Verfügung der Kreieverweitung eien Lohn. 26. 20. 1981 Kontolligt 23/66

sig 5704 Straclen Lohdings 50 5704 Hens Ingenray

Anade I zus ordnungsbehördlichen Verordnung über die ernstweilige Sichersiellung der alten Bahonade zwischen Straeten und der Stadt Gelderd, Kreis Klava, zur späteren Feltsetzung als Land-Latsbestandteil vom 12 ft. 1985

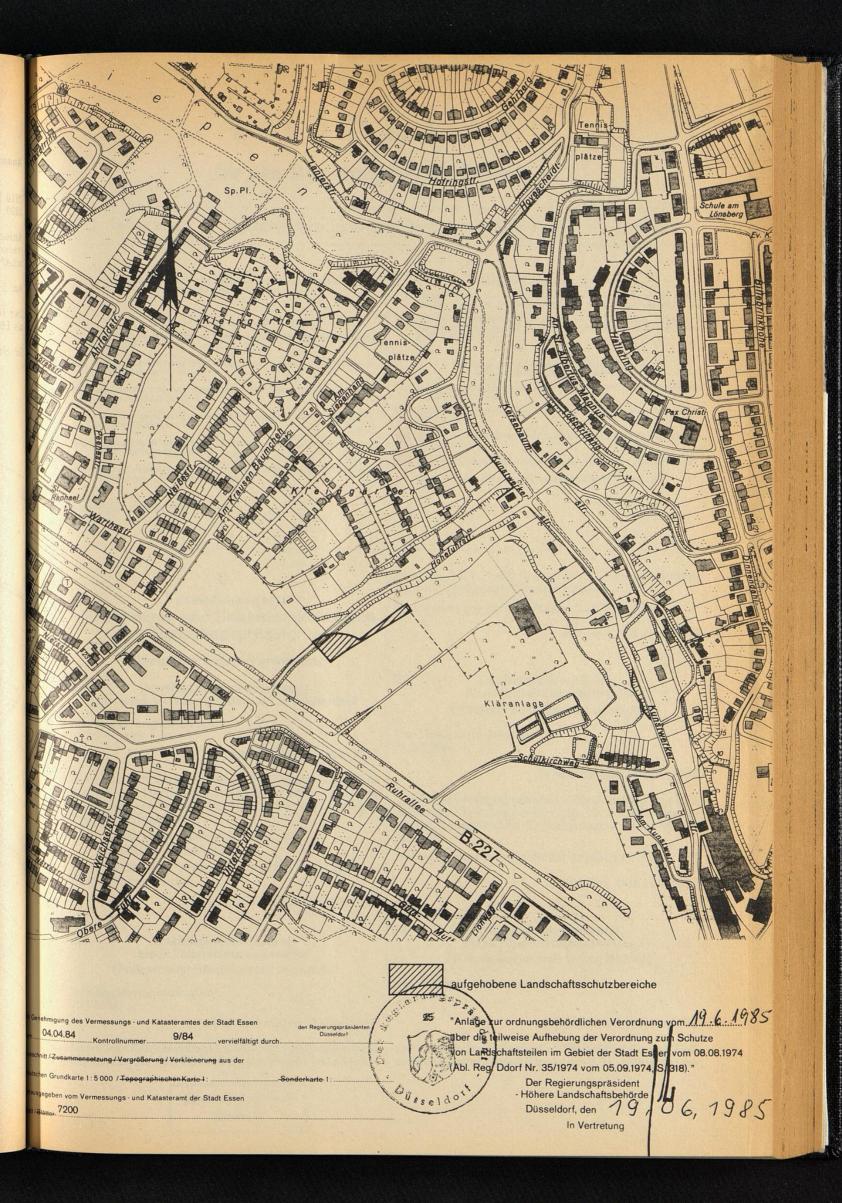
K 21 22 02.21

er le-gierne gapräsident i Chara Lundschattsbehörde

Dalitic

Düsselde

167.19254.26



Misselder 167.1885, 4.26

Anima verbiting shadord of an Verbiding a fall of the continuous of the the continuous of the continuous of the the continuous of the cont

displication of the control of the c

1810

Transfer days for the contract of the contract

man 2 met me microscotte on their Senior